

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT HALLE**

Az.: 2 A 236/07 HAL

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau I L

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kühlborn & Möller GbR,  
Töpferplan 1, 06108 Halle, - 481/07B01 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch  
den Präsidenten,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.204-K-80036-2007 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
26. Juni 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel als Einzelrichterin für  
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die  
Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwen-  
den, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher  
Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten.

Ursprünglich war sie Eigentümerin eines Anteils an ungetrennten Hofräumen im Bereich R      traße 15, Flur 2, Gemarkung Zi      . Zur Auflösung dieser ungetrennten Hofräume und Hausgärten leitete der Beklagte im Jahr 2005 ein Bodensonderungsverfahren Gemarkung Z      , Flur 2, M      straße 8 ein.

Am 08. März 2006 fand ein Grenztermin statt, an dem die Klägerin teilnahm.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass der Entwurf des Sonderungsplanes zu dem Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Z      , Flur 2, M      :straße 8 sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen in der Zeit vom 24. Oktober 2006 bis 24. November 2006 in den Diensträumen des Beklagten ausliegen.

Der das Verfahren abschließende Sonderungsbescheid vom 05. Februar 2007 zum Sonderungsplan Nr. 81/2005 weist die Klägerin als Eigentümerin des neu gebildeten, 1.255 m<sup>2</sup> großen Flurstücks 1      mit den Nutzungsarten Wohnbaufläche und Grünfläche aus. Der Sonderungsbescheid wurde in der Zeit vom 21. Februar 2007 bis 21. März 2007 in den Räumen des Beklagten, Donaliesstraße 17 in Zeitz ausgelegt. Dies teilte der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 06. Februar 2007 mit.

Mit Bescheid vom 23. August 2007 erhob der Beklagte von der Klägerin Verwaltungskosten in Höhe von 1.157,66 Euro für die Bodensonderung.

Am 01. November 2007 hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt sie vor: Der Bescheid sei ihr erst am 17. Oktober 2007 zugegangen. Voraussetzung für die Erhebung von Verwaltungskosten sei ein bestandskräftiger Sonderungsbescheid. Ein solcher liege hier nicht vor. Die Bodensonderung müsse rechtmäßig sein. Ob dies hier der Fall sei, sei aber nicht geklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 23. August 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung aus: Die Gebührenschild entstehe mit der Beendigung der Amtshandlung, d.h. der Bekanntgabe des Sonderungsbescheides. Der Bodensonderungsbescheid sei bestandskräftig geworden. Die Klägerin habe keinen Widerspruch erhoben. Gemäß § 17 BoSoG seien die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommene Grundstücke zur Kostentragung verpflichtet. Die Höhe der Kosten richte sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Landes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat keinen Erfolg. Der angefochtene Kostenbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid ist § 17 Sätze 1 und 3 BoSoG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 VwKostG LSA und § 1 Abs. 1 VermKostVO. Nach § 17 Satz 1 BoSoG tragen die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke die Kosten des Verfahrens im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Gemäß § 17 Satz 3 BoSoG kann die Behörde eine abweichende Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen anordnen. Von dieser Möglichkeit hat der Beklagte hier Gebrauch gemacht und im Bodensonderungsbescheid vom 05. Februar 2007 bestimmt, dass die Kosten wie folgt auf die Eigentümer der in den Sonderungs-

plan aufgenommenen Grundstücke verteilt werden: Auf jedes mit Sonderungsplan entstehende Flurstück entfällt ein Sockelbetrag von 150,00 Euro. Aus dem verbleibenden Restbetrag wird, bezogen auf die Gesamtverfahrensfläche, ein einheitlicher Verteilungsschlüssel (Kosten je m<sup>2</sup>) gebildet. Sind öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige Anteile am ungetrennten Hofraum, deren Grenzen bereits vollständig im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, Bestandteil des Sonderungsplanes, wird der Verteilungsschlüssel für diese Flurstücke mit dem Faktor 0,5 bewertet und der Restbetrag auf die übrigen Flächen im Verhältnis der Größe der Grundstücke verteilt.

Nach diesen Grundsätzen ist die Kostenermittlung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagte hat danach zu Recht die Klägerin als Eigentümerin zur Zahlung der Gebührenschuld herangezogen. Das gilt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG LSA unabhängig davon, ob der Beteiligte zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die von dem Beklagten im Bodensonderungsbescheid getroffene Kostengrundentscheidung wird durch die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe und die Erhebung der Kosten ergänzt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG LSA werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Nach § 1 Abs. 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Gebühren nach dieser Verordnung und der Anlage zu erheben. Nach Tarifstelle 14 des Gebührentarifs ist die Sonderung von Grundstücken und dinglichen Nutzungsrechten nach dem BoSoG eine gebührenpflichtige Amtshandlung.

Die Kostenansätze entsprechen den einschlägigen Tarifstellen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 VermKostVO. Nach Tarifstelle 14.2 richtet sich die Gebühr für die Durchführung der Sonderung nach Tabelle 5.

Die von dem Beklagten geltend gemachten Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA und § 14 Abs. 2 Nr. 5 VwKostG LSA.

Anhaltspunkte dafür, dass die vom Beklagten als umlagefähig angesehenen 22.972,93 € überhöht sein könnten, sind nicht ersichtlich. Einwände gegen die einzelnen Positionen hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben des Beklagten insoweit unzutreffend sein könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Klägerin kann im vorliegenden Verfahren auch nicht mit Erfolg geltend machen, es fehle an einem bestandskräftigen Bodensonderungsbescheid. Nach § 6 Abs. 1 VwKostG LSA entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Gebührenschuld ist danach mit der Bekanntgabe des Bodensonderungsbescheides vom 05. Februar 2007 entstanden. Die Bestandskraft des Bodensonderungsbescheides ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der hier angeforderten Kosten (vgl. Urteil der Kammer vom 18. Juli 2007 – 2 A 466/07 HAL –). Im Übrigen dürfte der Bodensonderungsbescheid vom 05. Februar 2007 zum Sonderungsplan Nr. 81/2005 bestandskräftig geworden sein, weil die Klägerin insoweit keinen Rechtsbehelf eingelegt hat. Auch finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bodensonderung rechtswidrig gewesen sein könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44), eingereicht werden.

Pampel

Az.: 2 A 236/07 HAL

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.157,66 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

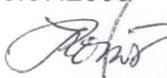
Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und ihre Begründung. Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind die Personen zugelassen, die in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung angeführt werden.

Bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44), eingereicht werden.

Pampel

**Ausgefertigt am**

Halle, den 06.07.2009

  
(Körner), Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin

